

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Oktober 1972

Nummer 100

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20040		Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1972 (MBI. NW. S. 698) Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Abschnitte II bis IV des Ersten Vereinfachungsgesetzes	1624
20314	22. 8. 1972	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 7. Juni 1972 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 . . . . .	1624
203233	4. 9. 1972	RdErl. d. Finanzministers Anwendung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Unfallfürsorge . . . . .	1627
2170	30. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommens vom 11. Dezember 1953; Geltungsbereich und Anhänge I, II und III . . . . .	1628
2180	25. 8. 1972	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; „Euroclub (e. V.)“ Mariensiell, Landkreis Friesland . . . . .	1629
22303	26. 6. 1972	RdErl. d. Kultusministers Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule; Zugang zu den Studienrichtungen im Fachbereich Design ohne Nachweis der Fachhochschulreife . . . . .	1629
26	5. 9. 1972	RdErl. d. Innenministers Ausländerrecht; Anerkennung bulgarischer Kollektivpässe . . . . .	1631
670	31. 8. 1972	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen . . . . .	1631
791	29. 8. 1972	RdErl. d. Ministerpräsidenten Unfallversicherungsschutz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, ihre Stellvertreter sowie die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder der Kreisnaturschutzstellen . . . . .	1633
8300	24. 8. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Verordnung zu § 31 Abs. 5 BVG . . . . .	1633

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.**

Datum		Seite
6. 9. 1972	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei Bek. — Generalkonsulat der Vereinigten Staaten von Amerika . . . . .	1633
30. 8. 1972	Innenminister RdErl. — Verzeichnis über vom Institut für Bautechnik in Berlin erteilte Prüfzeichen . . . . .	1633
1. 9. 1972	Bek. — Zulassung von Feuerlöscheräten und Feuerlöschmitteln . . . . .	1634
7. 9. 1972	RdErl. — Ausländerrecht; Änderung des Ausländergesetzes . . . . . Berichtigung zum RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1972 (MBI. NW. S. 1373) Änderung der Fortführungsanweisung II . . . . .	1637
28. 7. 1972	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kultusminister Gem. RdErl. — Schülerwettbewerb 1972/73 „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn“ . . . . .	1637
	Personalveränderungen Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei . . . . .	1637

20040

**I.****Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 6. 3. 1972 (MBI. NW.  
S. 698)

**Verwaltungsvorschriften  
zur Durchführung der Abschnitte II bis IV  
des Ersten Vereinfachungsgesetzes**

In Abschnitt 8 (Änderung der Anlage) wird unter Nummer 5.1 „Erkrath, Stadt“ eingefügt „Gruiten, Amt“.

— MBI. NW. 1972 S. 1624.

20314

**Aenderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 7. Juni 1972**

**zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis  
zum MTL II vom 11. Juli 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 1.2 — IV 1 —  
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.32.03 — 1/72 —  
v. 22. 8. 1972

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der mit dem Gem. RdErl. v. 10. 8. 1966 (SMBI. NW. 20314) bekanntgegebene Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 mit Wirkung vom 1. Juli 1972 geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Aenderungstarifvertrag Nr. 5  
vom 7. Juni 1972**

**zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum  
Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II)  
vom 11. Juli 1966**

**Zwischen**

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes, einerseits  
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand, — andererseits  
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**

**Aenderung und Ergänzung des Lohngruppenverzeichnisses**

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 11. Juli 1966, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 28. April 1971, wird wie folgt geändert und ergänzt:

**I. Änderung und Ergänzung der Anlage 1**

1. Die Nr. 11 der Vorbemerkungen wird gestrichen.

2. Die Lohngruppe V wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Ferner:“ im Unterabschnitt „Im Straßenbau“ wird das Tätigkeitsmerkmal

Straßenwärter ohne verwaltungseigene Prüfung mit eigener Strecke, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

durch das Tätigkeitsmerkmal

Arbeiter in der Tätigkeit von Straßenwärtern mit eigener Strecke, soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht

ersetzt.

b) Im Abschnitt „Dazu in den Ländern:“ im Unterabschnitt „Bremen — Beim Amt für Straßen- und Brückenbau“ wird das Tätigkeitsmerkmal

Straßenwärter (Straßenunterhaltungsarbeiter/Brückenunterhaltungsarbeiter) ohne verwaltungseigene Prüfung

durch das Tätigkeitsmerkmal

Arbeiter in der Tätigkeit von Straßenwärtern (Straßenunterhaltungsarbeiter/Brückenunterhaltungsarbeiter) ersetzt.

3. Die Lohngruppe VI wird wie folgt geändert:

a) Im Abschnitt „Dazu:“ im Unterabschnitt „In der Binnenschiffahrt“ werden in der mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal Motorenwärter

a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung “),

b) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht, die Worte „Patent C 2“ durch die Worte „Patent C Kü bzw. das Patent C 2“ ersetzt.

b) Im Abschnitt „Dazu:“ im Unterabschnitt „Im Straßenbau“ werden

aa) das Tätigkeitsmerkmal

Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII oder VIII eingereiht

gestrichen und

bb) das Tätigkeitsmerkmal

Straßenwärter ohne verwaltungseigene Prüfung mit eigener Strecke nach dreijähriger Tätigkeit als solche, wenn sie die Prüfung aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelegt haben

durch das Tätigkeitsmerkmal

Arbeiter in der Tätigkeit von Straßenwärtern mit eigener Strecke nach dreijähriger Tätigkeit als solche, wenn sie die verwaltungseigene Prüfung als Straßenwärter nach den Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht abgelegt haben

ersetzt.

c) Im Abschnitt „Dazu in den Ländern:“ im Unterabschnitt „Bremen — Beim Amt für Straßen- und Brückenbau“ wird das Tätigkeitsmerkmal Straßenwärter (Straßenunterhaltungsarbeiter/Brückenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung, soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht gestrichen.

4. Die Lohngruppe VII wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Abschnitt „Dazu:“ Unterabschnitt „In der Binnenschiffahrt“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Die mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichnete Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal

Alleinmatrosen oder Erste Matrosen mit dem erforderlichen Befähigungsnachweis \*) auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

erhält die folgende Fassung:

\*) Für das unter die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fallende nautische Binnenschiffahrtspersonal treten an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Aus-

rüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.

Für das unter die Bestimmungen dieses Tarifvertrages fallende maschinentechnische Binnenschiffahrtspersonal tritt an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsbeseizungs- und Ausbildungsordnung die erfolgreiche Ablegung der behördeneigene Prüfung — in den Tätigkeitsmerkmalen als Patent M bezeichnet — nach der Allgemeinen Dienstvorschrift der WSV Nr. 1630 mit der Maßgabe, daß diese Prüfung nur zu den gleichen Eingruppierungen berechtigt wie die Seemaschinenpatente C Kü oder C 2 bzw. C Ma W oder C 3.

bb) Nach dem Tätigkeitsmerkmal

Matrosen, die in erheblichem Umfang den Dienst als Köche auf Schiffen oder Geräten verrichten

wird das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

Matrosenmotorenwärter,

- a) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben,
- b) Motorenwärter der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Matrosen tätig waren und sich im Matrosendienst bewährt haben.

b) Abschnitt „Dazu:“ Unterabschnitt „In der Seeschiffahrt — Zu Nr. 3.:“ wird wie folgt geändert:

aa) In den Tätigkeitsmerkmalen

Alleinmaschinisten mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis \*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Gerätetührer ein Maschinist und kein Steuermann vorhanden ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht,  
Alleinmatrosen mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis \*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Gerätetührer ein Maschinist und kein Steuermann ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht und

Erste Matrosen mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis \*) für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Gerätetührer ein Maschinist und kein Steuermann ist, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

werden jeweils die Worte „Patent A 1“ durch die Worte „Patent A Kü oder mit Patent A 1“ ersetzt.

bb) Die mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichnete Fußnote zu den in Doppelbuchstaben aa aufgeführten Tätigkeitsmerkmalen erhält die folgende Fassung:

\*) Gleichwerte Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.

cc) In dem Tätigkeitsmerkmal

Matrosen mit Patent A 1 oder B 1 in der Fischereiaufsicht

werden die Worte „Patent A 1 oder B 1“ durch die Worte „Patent A Kü bzw. mit Patent A 1 oder mit Patent B Kü bzw. mit Patent B 1“ ersetzt.

dd) In dem Tätigkeitsmerkmal

Matrosen — Motorenwärter

- a) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und eine behördliche Motorenwärterprüfung abgelegt haben,
- b) Motorenwärter der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Matrosen tätig waren und sich im Matrosendienst bewährt haben,
- c) Matrosen der Lohngruppe VI, die zugleich zwei Jahre als Motorenwärter tätig waren und von denen das Patent C 1 verlangt wird;

soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

werden die Worte „Patent C 1“ durch die Worte „Patent C Mot bzw. das Patent C 1“ ersetzt.

ee) In der mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal

Motorenwärter

- a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung \*),
- b) mit verwaltungseigener Prüfung,

soweit nicht in die Lohngruppe VII a oder VIII eingereiht

werden die Worte „Patent C 2“ durch die Worte „Patent C Kü bzw. das Patent C 2“ ersetzt.

c) Im Abschnitt „Dazu:“ im Unterabschnitt „Im Straßenbau — Zu 3.:“ werden

aa) im Tätigkeitsmerkmal

Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2 oder Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung als Verwalter des Gerätehofes einer Straßenmeisterei

die Worte „oder Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung“ und

bb) das Tätigkeitsmerkmal

Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI gestrichen.

d) Im Abschnitt „Dazu in den Ländern:“ im Unterabschnitt „Bremen — Beim Amt für Straßen- und Brückenbau“ wird das Tätigkeitsmerkmal

Straßenwärter (Straßenunterhaltungsarbeiter/Brückenunterhaltungsarbeiter) mit verwaltungseigener Prüfung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI gestrichen.

5. In der Lohngruppe VII a im Abschnitt „In der Seeschiffahrt“ werden in der mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal

Motorenwärter

- a) mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung \*),
  - b) mit verwaltungseigener Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2,
- nach fünfjähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VII, soweit nicht in die Lohngruppe VIII eingereiht

die Worte „Patent C 2“ durch die Worte „Patent C Kü oder das Patent C 2“ ersetzt.

## 6. Die Lohngruppe VIII wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt „Dazu:“ Unterabschnitt „In der Seeschiffahrt“ wird wie folgt geändert:

aa) In dem Tätigkeitsmerkmal

Erste Matrosen

oder

Alleinmaschinisten

oder

Alleinmatrosen

mit Patent A 1 oder einem gleichwertigen Befähigungsnachweis für die in Betracht kommenden Wasserläufe auf Geräten, wenn der Geräteführer ein Maschinist und kein Steuermann ist, nach fünfjähriger Bewährung als solcher in der Lohngruppe VII

werden die Worte „Patent A 1“ durch die Worte „Patent A Kü oder mit Patent A 1“ ersetzt.

bb) In der mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal

Maschinisten mit Prüfung M \*)

werden die Worte „Patent C 2“ durch die Worte „Patent C Kü oder das Patent C 2“ ersetzt.

cc) In dem Tätigkeitsmerkmal

Schutzenführer auf Schuten mit mindestens 200 cbm Inhalt oder ab 100 t Tragfähigkeit, wenn sie das Patent A 1 oder einen gleichwertigen Befähigungsnachweis \*) besitzen

werden die Worte „Patent A 1“ durch die Worte „Patent A Kü oder das Patent A 1“ ersetzt; die mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichnete Fußnote zu diesem Tätigkeitsmerkmal erhält die folgende Fassung:

\*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungzeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Gerätes vorgeschrieben sind.

b) Im Abschnitt „Dazu:“ im Unterabschnitt „Im Straßenbau — Zu 2.“ werden

aa) das Tätigkeitsmerkmal

Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher \*)

durch das Tätigkeitsmerkmal

Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2 für die Dauer der Verwendung als Bauaufseher \*)

und

bb) das Tätigkeitsmerkmal

Straßenwärter mit verwaltungseigener Prüfung für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer \*)

durch das Tätigkeitsmerkmal

Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2 für die Dauer der Verwendung als Kolonnenführer \*)

ersetzt.

cc) In der mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichneten Fußnote zu dem Tätigkeitsmerkmal

Streckenwarte (motorisierte Straßenaufseher, Verkehrssicherheitswarte) \*) \*)

werden die Worte „Streckenwarte sind geprüfte Straßenwärter“ durch die Worte „Streckenwarte sind Straßenwärter oder Arbeiter mit einer entsprechenden Prüfung nach Lohngruppe VI Nr. 2“ ersetzt.

## 7. Die Lohngruppe IX wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts „Dazu:“ Unterabschnitt „In Häfen“ werden jeweils die Worte „Patent C 2“ durch die Worte „Patent C Kü bzw. das Patent C 2“ ersetzt.

b) Der Abschnitt „Dazu:“ Unterabschnitt „In der Seeschiffahrt“ wird wie folgt geändert:

aa) In dem Tätigkeitsmerkmal

Geräteführer, von denen das Patent C 2 oder das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird

werden die Worte „Patent C 2 oder das Patent A 1“ durch die Worte „Patent C Kü bzw. das Patent C 2 oder das Patent A Kü bzw. das Patent A 1“ ersetzt.

bb) In dem Tätigkeitsmerkmal

Maschinisten, von denen das Patent C 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird

werden die Worte „Patent C 2“ durch die Worte „Patent C Kü bzw. das Patent C 2“ ersetzt.

cc) In dem Tätigkeitsmerkmal

Motorbootführer, von denen das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird

werden die Worte „Patent A 1“ durch die Worte „Patent A Kü bzw. das Patent A 1“ ersetzt.

dd) Das Tätigkeitsmerkmal

Steuerleute, von denen das Patent A 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird

erhält die folgende Fassung:  
Steuerleute, von denen das Patent A Kü und mindestens zwei Jahre Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt bzw. das Patent A 2 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird.

ee) Die mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichnete Fußnote zu den unter den Doppelbuchstaben aa, bb, cc und dd genannten Tätigkeitsmerkmalen erhält die folgende Fassung:  
\*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungzeugnisse, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.

c) Im Abschnitt „Dazu:“ Unterabschnitt „Im Straßenbau“ erhält das Tätigkeitsmerkmal

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinelparks einer Autobahnmeisterei verantwortlich sind und die schwierigste Reparaturen selbständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht

die folgende Fassung:

Gelernte Arbeiter der Lohngruppe VI Nr. 1 und 2, die für die Einsatzbereitschaft des gesamten Kraftfahrzeug- und Maschinelparks eines Straßenbauamtes bzw. einer

Straßenmeisterei, bei denen der gesamte Kraftfahrzeug- und Maschinenpark mehrerer Straßenmeistereien zusammengefaßt ist, oder bei einer Autobahnmeisterei verantwortlich sind und die schwierigste Reparaturen selbstständig ausführen, solange ihnen keine Vorarbeiterzulage zusteht.

d) Der Abschnitt „Dazu in den Ländern:“ wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) Im bisher einzigen Tätigkeitsmerkmal des Unterabschnitts „Bremen — Beim Hafenamt“ werden die Worte „Patent C 1“ durch die Worte „Patent C Mot bzw. das Patent C 1“ ersetzt und vor diesem Tätigkeitsmerkmal das folgende Tätigkeitsmerkmal eingefügt:

Elektriker mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung, die besonders schwierige Instandsetzungsarbeiten an elektrisch und mechanisch komplizierten Regelanlagen (z. B. Rundsteuerempfänger und Fernsteueranlagen) ausführen, wobei sie Fehler durch eigene hochfrequenztechnische oder gleich schwierige Messungen selbst eingrenzen.

bb) Im einzigen Tätigkeitsmerkmal des Unterabschnitts „Bremen — Beim Hafenbauamt“ werden die Worte „Patent C 1“ durch die Worte „Patent C Mot bzw. das Patent C 1“ ersetzt.

cc) Im Unterabschnitt „Niedersachsen — In Häfen“ werden in dem Tätigkeitsmerkmal Motorbootführer (Schiffsführer), von denen das Patent A 1 oder ein gleichwertiger Befähigungsnachweis \*) verlangt wird

die Worte „Patent A 1“ durch die Worte „Patent A Kü bzw. das Patent A 1“ ersetzt; die zu diesem Tätigkeitsmerkmal gehörende, mit dem Hinweiszeichen \*) gekennzeichnete Fußnote erhält die folgende Fassung:

\*) Gleichwertige Befähigungsnachweise sind diejenigen Befähigungszertifikate, die aufgrund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Bestimmungen nach Bauart, Ausführung und Fahrbereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vorgeschrieben sind.

## II. Änderung der Anlage 2

Der Abschnitt III erhält die folgende Fassung:

### III

#### Verwaltungseigene Prüfungen der Straßenwärter

(1) Für die verwaltungseigene Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter nach der Lohngruppe VI Nr. 2 gelten die Vorschriften des Abschnitts I mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Nr. 1 Abs. 3 des Abschnitts I die folgende Vorschrift tritt:

Der Arbeiter muß sich mindestens drei Jahre als Straßenbauarbeiter bei einer Straßenbaubehörde bewährt und mindestens das 21. Lebensjahr vollendet haben. Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen. Der Arbeiter, der ein Gesellenzeugnis oder einen Facharbeiterbrief in einem Beruf besitzt, der für die Tätigkeit als Straßenwärter förderlich ist (z. B. Maurer, Beton- und Stahlbetonbauer, Pflasterer, Steinmetz, Teer- und Bitumenarbeiter), muß sich mindestens sechs Monate als Straßenbauarbeiter bei einer Straßenbaubehörde bewährt haben.

(2) Die Prüfung nach diesem Abschnitt in der bis zum 30. Juni 1972 geltenden Fassung gilt als verwaltungseigene Prüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter nach Lohngruppe VI Nr. 2. Das gleiche gilt für Prüfungen, die vor dem 1. Juni 1964 in den Straßenbauverwaltungen der Länder abgelegt worden sind.

#### Protokollnotiz zu Absatz 1:

Straßenbauer mit Abschlußprüfung werden bei der Einreihung in die Lohngruppen VI und höher wie Straßenwärter mit Abschlußprüfung behandelt.

### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1972

— MBl. NW. 1972 S. 1624.

**203233**

#### Anwendung von Bundesrecht auf dem Gebiet der Unfallfürsorge

RdErl. d. Finanzministers v. 4. 9. 1972 —  
B 3038 — 11.5 — IV B 4

Gemäß Artikel 3 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesbeamten gesetzes vom 28. Juli 1972 (BGBl. I S. 1288) — Zweites Änderungsgesetz — gelten die §§ 141 a, 148 a BBG in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar für den Bereich der Länder. Das Gesetz ist am 1. August 1972 in Kraft getreten. Bis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften des Bundes gebe ich im Einvernehmen mit dem Innenminister zur Ausführung des Gesetzes folgende Hinweise:

1 Zu § 141 a BBG

1.1 Die Vorschrift erstreckt sich im Landesbereich auf Unfälle, die nach dem 31. Juli 1972 erlitten wurden.

1.2 Die Anspruchsvoraussetzungen stimmen mit denen des § 151 LBG überein. Die Verwaltungsvorschriften zu § 151 LBG sind entsprechend anzuwenden. Die Zuerkennung der erhöhten Unfallfürsorge nach § 141 a BBG bleibt wegen der grundsätzlichen Bedeutung bis auf weiteres der Entscheidung des Innenministers und des Finanzministers vorbehalten.

1.3 Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich gemäß § 141 a Abs. 1 Satz 2 BGB mit Wirkung vom 1. August 1972 für Beamte des einfachen Dienstes mindestens nach der BesGr. A 5, für Beamte des mittleren Dienstes mindestens nach der BesGr. A 9, für Beamte des gehobenen Dienstes mindestens nach der BesGr. A 12 und für Beamte des höheren Dienstes mindestens nach der BesGr. A 16. Die Einteilung in Laufbahngruppen gilt für die Polizeivollzugsbeamten, die sonstigen Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechend.

1.4 Ein Ruhegehalt ist gemäß § 141 a Abs. 3 BGB ohne Berücksichtigung der Verbesserungen aus den Absätzen 1 und 2 festzusetzen, wenn aufgrund derselben Ursache auch ein Anspruch auf eine einmalige Entschädigung nach § 148 a Abs. 1 BBG oder auf Unfallschädigung nach § 196 Abs. 1 LBG besteht und der Beamte auf diese Entschädigung nicht verzichtet.

1.5 Hinterbliebenenbezüge sind nach den §§ 154, 155 LBG festzusetzen. Bemessungsgrundlage ist bei Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt, das der Ruhestandsbeamte bezogen hat. Hatte sich der Ruhestandsbeamte für die einmalige Entschädigung entschieden und war sein Ruhegehalt gemäß § 141 a Abs. 3 BGB ohne die in Absatz 1 dieser Bestimmung genannten Verbesserungen festgesetzt worden, so sind auch die Hinterbliebenenbe-

züge ohne die Verbesserungen des § 141 a BBG festzusetzen. Bei Hinterbliebenen eines während des aktiven Dienstverhältnisses verstorbenen Beamten sind die Hinterbliebenenbezüge nach dem gemäß § 141 a BBG erhöhten Unfallruhegehalt zu bemessen. Die Gewährung einer einmaligen Entschädigung nach § 148 a Abs. 2 BBG oder einer Unfallentschädigung nach § 196 Abs. 2 LBG schließt die Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge nach § 141 a Abs. 1 und 2 BBG nicht aus, da die Ausschlußklauseln in §§ 154 Abs. 3 und 155 Satz 3 LBG mit Wirkung vom 1. 8. 1972 nicht mehr anzuwenden sind.

## 2 Zu § 151 LBG

Für Unfälle aus der Zeit vor dem 1. August 1972 gelten die §§ 151, 225 LBG weiter. Im Rahmen dieser Landesvorschriften sind mit Wirkung vom 1. August 1972 die Mindestgrenzen aus § 141 a Abs. 1 Satz 2 BBG zu berücksichtigen. Wegen des Anspruchs auf eine einmalige Entschädigung nach § 148 a BBG vgl. Nr. 3.3.

## 3 Zu § 148 a BBG

3.1 Die Vorschrift umfaßt in Absatz 1 die Gewährung einer einmaligen Entschädigung an die Beamten auf Lebenszeit, auf Probe und auf Widerruf.

3.1.1 Die Gewährung einer einmaligen Entschädigung an diesen Personenkreis setzt einen Dienstunfall der in § 141 a BBG bezeichneten Art voraus. Insoweit gilt Nr. 1.2.

3.1.2 Die Erwerbsfähigkeit des Beamten muß infolge des Dienstunfalls im Sinne des § 141 a BBG um mehr als 90 v. H. gemindert sein. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Tag der Beendigung des Dienstverhältnisses. Beruht die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht allein auf einem Dienstunfall im Sinne des § 141 a BBG, so ist die einmalige Entschädigung nur zu gewähren, wenn die auf dem qualifizierten Dienstunfall beruhende Beschränkung der Erwerbsfähigkeit für sich allein bewertet mehr als 90 v. H. beträgt.

3.2 Die Vorschrift regelt in Absatz 2 die Gewährung einer einmaligen Entschädigung an Hinterbliebene der in Absatz 1 genannten Beamten (vgl. Nr. 3.1).

3.2.1 Anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen eines Beamten, der bis zum Tode im aktiven Dienstverhältnis gestanden hat; nicht anspruchsberechtigt sind die Hinterbliebenen eines Ruhestandsbeamten.

3.2.2 Der Beamte muß an den Folgen eines Dienstunfalles der in § 141 a Abs. 1 oder 2 BBG bezeichneten Art verstorben sein. Insoweit gilt Nr. 1.2.

3.2.3 Die Vorschrift unterscheidet drei Gruppen von Hinterbliebenen in nachrangiger Folge. Hinterbliebene der Gruppe 2 und 3 sind nur anspruchsberechtigt, wenn Anspruchsberechtigte einer jeweils zuvor genannten Gruppe nicht vorhanden sind.

3.3 Auf Unfälle der in § 141 a BBG bezeichneten Art aus der Zeit vor dem 1. August 1972 findet § 148 a BBG gemäß Artikel 6 des Zweiten Änderungsgesetzes Anwendung, wenn der Unfallitäatbestand des § 141 a BBG in der zur Zeit des Unfallereignisses geltenden Fassung erfüllt war. Inhaltlich erfüllen die nach § 151 Abs. 1 LBG anerkannten Dienstunfälle den Tatbestand des § 141 a Abs. 1 BBG und die nach § 151 Abs. 2 LBG anerkannten Dienstunfälle den Tatbestand des § 141 a Abs. 2 BBG. In zeitlicher Hinsicht ist zu beachten, daß § 141 a Abs. 1 BBG mit Wirkung vom 1. 10. 1961 und § 141 a Abs. 2 BBG mit Wirkung vom 1. 7. 1967 in Kraft getreten sind. Die einmalige Entschädigung kann somit nachträglich beansprucht werden für die Unfälle mit dem Tatbestand des § 151 Abs. 1 LBG (Unfall unter Einsatz des Lebens), die nach dem 30. 9. 1961 erlitten worden sind, und für die Unfälle mit dem Tatbestand des § 151 Abs. 2 LBG (Unfall durch rechtswidrigen Angriff, Vergeltungsunfall), die nach dem 30. 6. 1967 erlitten worden sind.

Auf eine einmalige Entschädigung nach § 148 a Abs. 1 BBG für den unfallverletzten Beamten selbst ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach § 141 a BBG

(§ 151 LBG) erhöhten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt anzzurechnen, das ohne Anwendung der Erhöhungsvorschrift zugestanden hätte. Bei einer einmaligen Entschädigung nach § 148 a Abs. 2 BBG für die Hinterbliebenen eines während des aktiven Dienstverhältnisses gestorbenen Beamten unterbleibt eine Verrechnung.

## 4 Zum Verfahren

4.1 Soweit bei einem zukünftigen Dienstunfall der Tatbestand des § 148 a Abs. 1, § 141 a BBG erfüllt ist, soll der unfallverletzte Beamte auf die mögliche Wahl zwischen einer einmaligen Entschädigung und einem erhöhten Unfallruhegehalt hingewiesen werden. Dabei soll deutlich gemacht werden, um welchen Betrag sich das Unfallruhegehalt erhöhen würde. Der Beamte ist zur Abgabe einer Erklärung aufzufordern. Die Erklärung soll schriftlich abgegeben werden; sie bleibt für den Beamten und seine Hinterbliebenen bindend.

4.2 Hinsichtlich der zurückliegenden Dienstunfälle, die als qualifizierte Dienstunfälle im Sinne des § 141 a BBG, § 151 LBG bereits anerkannt sind, bedarf es keiner neuen Entscheidung des Innenministers und des Finanzministers. Soweit in diesen Fällen nunmehr eine einmalige Entschädigung nach § 148 a Abs. 1 BBG in Betracht kommt, ist der unfallgeschädigte Beamte mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme aufzufordern, ob er statt der Erhöhungsbeträge des Ruhegehalts im Sinne des § 141 a BBG (§ 151 LBG) die einmalige Entschädigung unter Verrechnung der bisher bezogenen Erhöhungsbeträge beansprucht. Soweit eine einmalige Entschädigung nach § 148 a Abs. 2 BBG den Hinterbliebenen zusteht, bedarf es im Hinblick darauf, daß die Entschädigung neben der erhöhten Unfallfürsorge gezahlt wird, keiner weiteren Erklärung. Die Entschädigung ist in diesen Fällen von Amts wegen zu zahlen.

— MBl. NW. 1972 S. 1627.

## 2170

### Anwendung des Europäischen Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 Geltungsbereich und Anhänge I, II und III

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 8. 1972 — IV A 2 — 5061.0

Das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. 1956 II S. 563) hat nach dem Stand vom 1. Juli 1972 Gültigkeit in den in nachstehender Übersicht aufgeführten Ländern:

#### I. Mitgliedstaaten des Europarates

Land	Inkrafttreten	Bekanntmachung BGBI II Jahrgang	Seite
Belgien	1. 8. 1956	1958	18
Bundesrepublik			
Deutschland	1. 9. 1956	1958	18
Dänemark	1. 7. 1954	1958	18
Frankreich	1. 11. 1957	1968	528
Großbritannien	1. 10. 1954	1958	18
Irland	1. 7. 1954	1958	18
Island	1. 1. 1965	1968	528
Italien	1. 8. 1858	1968	528
Luxemburg	1. 12. 1958	1968	528
Malta	1. 6. 1969 (ohne Zusatzprotokoll)	1968 1970	1127 1020
Niederlande	1. 8. 1955	1958	18
Norwegen	1. 10. 1954	1958	18
Schweden	1. 10. 1955	1958	18

Das Europäische Fürsorgeabkommen wurde von Österreich, der Schweiz, der Türkei und Zypern noch nicht ratifiziert.

## II. Nichtmitgliedstaaten des Europarates

Land	Inkrafttreten	Bekanntmachung BGBl II	Jahrgang	Seite
------	---------------	---------------------------	----------	-------

Griechenland 1. 7. 1960 1968 528

Das Ausscheiden Griechenlands aus dem Europarat am 1. Januar 1971 hat keine rechtliche Wirkung auf bestehende vertragliche Bindungen.

Die Anhänge I, II und III zum Europäischen Fürsorgeabkommen und zu dem Zusatzprotokoll wurden durch Mitteilungen und Vorbehalte verschiedener Staaten geändert und zuletzt in einer Neufassung vom 8. März 1972 (BGBl. II S. 175) bekanntgemacht.

Folgende RdErl. werden hiermit aufgehoben:

RdErl. v. 7. 3. 1957, 29. 10. 1958 (SMBL. NW. 21705), v. 3. 3. 1965, 15. 6. 1965 und 19. 2. 1969 (SMBL. NW. 2170).

— MBL. NW. 1972 S. 1628.

## 2180

### Verbot von Vereinen

„Euroclub (e. V.)“ Mariensiell, Landkreis Friesland

Bek. d. Innenministers v. 25. 8. 1972 — IV A 3 — 222

Gemäß § 3 Abs. 4 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), veröffentliche ich den verfügenden Teil des von dem Niedersächsischen Minister des Innern am 12. Juli 1972 erlassenen Verbots des „Euroclubs (e.V.)“, mit Sitz Mariensiell, Landkreis Friesland.

#### „Verbotsverfügung“:

- Der „Euroclub (e. V.)“ mit Sitz in Mariensiell, Landkreis Friesland, ist eine Vereinigung, deren Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen. Sie ist daher nach Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes verboten.
- Der „Euroclub (e. V.)“ wird aufgelöst.
- Es ist verboten, Organisationen zu bilden, die anstelle des „Euroclubs (e. V.)“ dessen Ziele und Tätigkeiten weiterverfolgen oder fortführen.
- Das Vermögen des „Euroclubs (e. V.)“ wird beschlagnahmt und zugunsten des Landes Niedersachsen eingezogen, soweit es nicht bereits im Rahmen eines

Strafverfahrens beschlagahmt worden ist und eingezogen wird.

- Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Verfugung wird angeordnet.“

— MBL. NW. 1972 S. 1629.

## 22308

### Zulassung

#### zum Studium an einer Fachhochschule

Zugang zu den Studienrichtungen im Fachbereich Design ohne Nachweis der Fachhochschulreife

RdErl. d. Kultusministers v. 26. 6. 1972 —  
III A 5. 36—52/2 Nr. 6649/72

Nach Abschnitt C Nr. 5 des RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung v. 7. 6. 1971 (GABl. NW. S. 386/MBI. NW. S. 1292/SMBL. NW. 22308) können im Ausnahmefall Studienbewerber, die eine besondere künstlerische und eine den Aufgaben der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen, zum Studium an einer Fachhochschule im Fachbereich Design (Kunst und Gestaltung) zugelassen werden.

Die besondere künstlerische Begabung wird durch eine Prüfung an der Fachhochschule im Fachbereich Design nachgewiesen. Mit der Bescheinigung über die nachgewiesene besondere künstlerische Begabung meldet sich der Bewerber bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zur Feststellungsprüfung der Allgemeinbildung.

Die Feststellungsprüfung wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde im 2. Quartal eines jeden Jahres durchgeführt. Letzter Meldetermin ist der 1. April eines jeden Jahres.

Die Feststellungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und nach eigener Wahl auf Geschichte oder Geographie oder Sozialkunde.

Der Prüfungsausschuß wird von der oberen Schulaufsichtsbehörde (Dezernat 43) bestellt. Er besteht aus:

dem Vorsitzenden (Dezernent oder Schulleiter),  
dem stellvertretenden Vorsitzenden und  
je einem Fachleiter für jedes Prüfungsfach.

Die §§ 2, 5, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20 Abs. 1 und 2, 21 und 22 der mit RdErl. d. Kultusministers v. 17. 3. 1972 (GABl. NW. S. 184) bekanntgegebenen Neufassung der Ordnung der Fachhochschulreifeprüfung an Fachoberschulen im Lande Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.

Das Ergebnis der Feststellungsprüfung ist nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster zu testieren.

Der Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung.

Anlage 1

**Anlage 1**

Der Regierungspräsident

(Ort) (Datum)

**Bescheinigung**

über die Feststellungsprüfung der Allgemeinbildung  
gemäß RdErl. d. Kultusministers vom 26. Juni 1972 — III A 5. 36—52/2 — 6649/72 —

---

Herr/Frau/Fräulein .....  
(Name, Vorname)

geboren am ..... in .....

wohnhaft in .....

hat am ..... an der Prüfung zur Feststellung

der Allgemeinbildung teilgenommen und folgende Leistungen erbracht:

Deutsch: ..... Mathematik: .....

Englisch: .....  
(Wahlfach)

Nach dem Ergebnis der Prüfung ist der für ein Studium an einer Fachhochschule im Fachbereich Design vorgeschriebene Nachweis der Allgemeinbildung gemäß Abschnitt C Ziffer 5 des Runderlasses des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 7. 6. 1971 (GABl. NW. S. 386) erbracht.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

.....  
(Unterschrift)

26

**Ausländerrecht**  
**Anerkennung bulgarischer Kollektivpässe**

RdErl. d. Innenministers v. 5. 9. 1972.—  
 I C 3/43.62 — B 9

Bulgarische Kollektivpässe für Reisegruppen werden von den bulgarischen Behörden nach zwei verschiedenen Mustern ausgegeben. Ein Muster ist lediglich für Reisen innerhalb des Ostblocks vorgesehen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich demnach nicht auf die Bundesrepublik Deutschland und kann daher nicht als ausreichend für den Grenzübergang und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt werden. Das gleiche gilt für den für Reisen in das übrige Ausland vorgesehenen Kollektivpaß. Nach Mitteilung der deutschen Handelsvertretung in Sofia beabsichtigen die bulgarischen Behörden nicht, die Angehörigen einer mit einem Kollektivpaß in die Bundesrepublik Deutschland reisenden Gruppe zusätzlich mit einem individuellen amtlichen Lichtbildausweis auszustatten. Dieser bulgarische Kollektivpaß genügt somit nicht dem Erfordernis der Nummer 12 letzter Satz zu § 3 AuslGVwv, von dem eine Ausnahme nicht zugelassen werden kann.

Mein RdErl. v. 29. 7. 1970 (SMBL. NW. 26) wird aufgehoben.

— MBL. NW. 1972 S. 1631.

670

**Organisation**  
**der Verteidigungslastenämter und Lohnstellen**

RdErl. d. Finanzministers v. 31. 8. 1972 — VL 1112 — 2 — III B 3

Nachstehend gebe ich das Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen nach dem Stande vom 1. August 1972 bekannt. Anschriften — usw. -Änderungen bitte ich, mir vierteljährlich — erstmalig zum 1. Oktober 1972 — zu berichten.

Meinen RdErl. v. 10. 1. 1963 (SMBL. NW. 670) hebe ich auf.

**Anschriftenverzeichnis**  
**der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung**  
**im Lande Nordrhein-Westfalen**

Lfd.	Anschrift	Fernruf-Nr.
<hr/>		
	<b>I. Regierungsbezirk Arnsberg</b>	
a)	Regierungspräsident 577 Arnsberg, Seibertzstraße 1	8 21
1	Oberstadtdirektor — Amt für Verteidigungslasten — 46 Dortmund, Hoher Wall 10—12	54 21
2	Oberkreisdirektor — Amt für Verteidigungslasten — 477 Soest, Paulistraße 1 a	10 11
<hr/>		
	<b>II. Regierungsbezirk Detmold</b>	
b)	Regierungspräsident 493 Detmold, Leopoldstraße 13—15	7 11
3	Oberkreisdirektor — Amt für Verteidigungslasten — 493 Detmold, Hermannstraße 1	2 68 75 u. 2 68 76
4	Oberkreisdirektor — Amt für Verteidigungslasten — 479 Paderborn, Aldegreverstraße 10—14	20 81

Lfd. Nr.	Anschrift	Fernruf-Nr.
<b>III. Regierungsbezirk Düsseldorf</b>		
c)	Regierungspräsident 4 Düsseldorf, Cecilienallee 2	4 49 91
5	Oberstadtdirektor — Amt für Verteidigungslasten — 4 Düsseldorf, Kaiserstraße 30 a	89 91
<b>IV. Regierungsbezirk Köln</b>		
d)	Regierungspräsident 5 Köln, Zeughausstraße 4—8	2 09 01
6	Oberstadtdirektor — Amt für Verteidigungslasten — 51 Aachen, Jesuitenstraße 5	47 21
7	Oberstadtdirektor — Amt für Verteidigungslasten — 5 Köln, Appellhofplatz 23—25	22 11
<b>V. Regierungsbezirk Münster</b>		
e)	Regierungspräsident 44 Münster, Domplatz 1—3	41 11
8	Oberstadtdirektor — Amt für Verteidigungslasten — 44 Münster, Am Kreuztor 8	49 21
<b>VI. Lohnstellen</b>		
1	Oberkreisdirektor — Amt für Verteidigungslasten/Lohnstelle — 477 Soest, Paulistraße 1 a	10 11
2	Oberkreisdirektor Ennepe-Ruhr-Kreis — Amt für Verteidigungslasten/Lohnstelle — 5802 Wetter/Ruhr, Schöntaler Straße 18	40 64
3	Oberstadtdirektor — Amt für Verteidigungslasten/Lohnstelle — 48 Bielefeld, Leinenmeisterhaus am Bahnhof	5 11
4	Oberkreisdirektor — Amt für Verteidigungslasten/Lohnstelle — 49 Herford, Bahnhofplatz 2	1 31
5	Oberkreisdirektor — Amt für Verteidigungslasten/Lohnstelle — 479 Paderborn, Aldegreverstraße 10—14	20 81
6	Oberstadtdirektor — Amt für Verteidigungslasten/Lohnstelle — 405 Mönchengladbach, Lürriper Straße 346	1 20 71
7	Oberstadtdirektor — Amt für Verteidigungslasten/Lohnstelle — 51 Aachen, Jesuitenstraße 5	47 21

791

**Unfallversicherungsschutz  
für die Kreisbeauftragten für Naturschutz  
und Landschaftspflege, ihre Stellvertreter  
sowie die übrigen ehrenamtlichen Mitglieder  
der Kreisnaturschutzstellen**

RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 29. 8. 1972 —  
II B 2 — 74.49

Der RdErl. d. Kultusministers v. 21. 1. 1954 (MBI. NW.  
S. 327/SMBI. NW. 791) wird aufgehoben.

— MBI. NW. 1972 S. 1633.

3. Bei blinden Ohnhandern, deren Arme im Unterarm bei guten Stumpfverhältnissen und ohne sonstige Komplikationen abgesetzt sind, ist die sich aus dem doppelseitigen Handverlust ergebende Beschränkung des Tastvermögens ebenfalls schwerwiegend. Hinzu kommt, daß dadurch auch die für den Blinden wichtige Kommunikationsmöglichkeit des Lesens von Blindenschrift aufgehoben wird. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bin ich deshalb damit einverstanden, daß im Hinblick auf den Teststern bei allen blinden Ohnhandern zu den nach § 2 und § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 5 der VO zu § 31 Abs. 5 BVG errechneten 270 Punkten ein Zusatzlag von 30 Punkten nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 der VO zu § 31 Abs. 5 BVG angesetzt wird, so daß eine Punktzahl von mindestens 300 Punkten erreicht wird. Damit kann auch den blinden Ohnhandern, die bisher nur die Schwerbeschädigungszulage der Stufe V erhalten haben, vom Inkrafttreten der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 31 Abs. 5 BVG (1. 1. 1970) an im Wege des Zugunstenbescheides eine Schwerbeschädigungszulage der Stufe VI gewährt werden.

Meine RdErl. v. 22. 6. 1961 und v. 7. 2. 1962 (SMBI. NW.  
8300) hebe ich auf.

— MBI. NW. 1972 S. 1633.

8300

**Durchführung  
der Verordnung zu § 31 Abs. 5 BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
v. 24. 8. 1972 — II B 2 — 4201.4 — (21/72)

1. Für die Gewährung einer Schwerbeschädigungszulage nach § 31 Abs. 5 BVG kommen nur erwerbsunfähige Beschädigte in Betracht, deren anerkannte Schädigungsfolgen mit mindestens 130 Punkten zu bewerten sind, oder die Anspruch auf Pfegezulage mindestens nach Stufe III (§ 35 BVG) haben. Als erwerbsunfähig im Sinne des § 1 der VO zu § 31 Abs. 5 BVG gelten nur Beschädigte, die allein auf Grund der Beurteilung nach § 30 Abs. 1 BVG erwerbsunfähig sind. Eine Erhöhung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen eines besonderen beruflichen Betroffenseins im Sinne des § 30 Abs. 2 BVG bleibt bei der Prüfung, ob eine Schwerbeschädigungszulage gewährt werden kann, ebenso unberücksichtigt, wie eine Höherstufung der Pfegezulage wegen besonderer wirtschaftlicher Mehraufwendungen und wegen Zusammentreffens mit einer Gesundheitsstörung, die keine Schädigungsfolge ist (§ 4 der VO).

2. Bei der Punktbewertung sind zunächst die einzelnen anerkannten Schädigungsfolgen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 bis 4 der VO zu § 31 Abs. 5 BVG festzustellen. Als dann ist die Höhe der Minderung der Erwerbsfähigkeit für jede einzelne Schädigungsfolge zu ermitteln. Ergibt sich hierbei im Einzelfall, daß an einem Arm oder an einem Bein oder an einem Organsystem mehrere Schädigungsfolgen vorhanden sind, die im Rentenbescheid getrennt als Schädigungsfolgen anerkannt sind, so müssen die Schädigungsfolgen zum Zwecke der Punktbewertung gemäß § 2 Abs. 2 der VO zu § 31 Abs. 5 BVG getrennt für jeden Arm, jedes Bein oder jedes Organsystem, zu einer Schädigungsfolge zusammengefaßt werden. Soweit eine Schädigungsfolge jedoch unter einer allgemeinen Bezeichnung anerkannt worden ist, die nicht nur einen Arm, ein Bein oder ein Organsystem betrifft, so muß diese Schädigungsfolge hinsichtlich ihrer Auswirkungen für jeden Arm, jedes Bein und jedes Organsystem in mehrere Schädigungsfolgen aufgegliedert werden. Für jede auf diese Art festgestellte Schädigungsfolge ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den Grundsätzen des § 30 Abs. 1 BVG zu beurteilen und festzustellen. Die Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Rahmen der VO zu § 31 Abs. 5 BVG unterscheidet sich demnach von der üblichen Beurteilung nach § 30 Abs. 1 BVG nur dadurch, daß der Gesamtschaden an den einzelnen Gliedmaßen und an den einzelnen Organsystemen jeweils getrennt zu beurteilt und festzustellen ist.

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

**Generalkonsulat  
der Vereinigten Staaten von Amerika**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef der Staatskanzlei  
v. 6. 9. 1972 — I B 5 — 454 — 3/71

Sprechzeit des Generalkonsulats der Vereinigten Staaten von Amerika, 4 Düsseldorf, Ceciliengasse 5: Mo — Fr 8.30 — 17 Uhr.

— MBI. NW. 1972 S. 1633.

**II.**

**Innenminister**

**Verzeichnis  
über vom Institut für Bautechnik in Berlin  
erteilte Prüfzeichen**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1972 —  
V A 4 — 2,402 — 1167/72

Das Institut für Bautechnik in Berlin hat folgende zusammenfassende Verzeichnisse über erteilte Prüfzeichen herausgegeben:

1. Verzeichnis der Feuerschutzmittel für Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen, sowie der Baustoffe und Textilien, die schwerentflammbar sein müssen,
2. Verzeichnis der Prüfzeichen für Entwässerungsgegenstände, Abscheider und gewässersichernde Gegenstände,
3. Verzeichnis der Prüfzeichen für Holzschutzmittel.

Die Verzeichnisse können vom Erich-Schmidt-Verlag, 1 Berlin 30, Genthiner Straße 30 G, bezogen werden. Den Bauaufsichtsbehörden wird die Anschaffung dieser Verzeichnisse und deren Fortsetzungsbezug empfohlen.

— MBI. NW. 1972 S. 1633.

**Zulassung  
von Feuerlöschgeräten und Feuerlöschmitteln**

Bek. d. Innenministers v. 1. 9. 1972 —  
VIII B 4 — 32.43.21

Aufgrund der ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel vom 1. Dezember 1964 (GV. NW. S. 339/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 21. 3. 1972 (MBI. NW. S. 728) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschgeräte und Feuerlöschmittel für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu zugelassen.

Anlage

Diese Zulassungen haben nach Abschnitt 1 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Zulassung oder Anerkennung von Feuerschutzgeräten (RdErl. v. 12. 11. 1956 — SMI. NW. 2134 —) für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

**I. Zulassungen**

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für Brandklasse
<b>17. 3. 1972</b>				
1	Farbwerke Höchst AG vorm. Meister Lucius u. Brüning 6230 Frankfurt (Main) 80	Normal-Löschnpulver „LP — AN / 42“ a) LP — AN / 42	PL — 10/71	B, C, E Das Löschnittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.
<b>21. 4. 1972</b>				
2	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. 6140 Bensheim Rheinstraße 3	„Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 UHSp b) PG 6 H	P 1 — 15/71	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
3	dito	„Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 UHE b) P 6 H	P 1 — 16/71	B, C, E
4	dito	„Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) P 12 UHSp b) PG 12 H	P 1 — 17/71	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
5	dito	„Wintrich“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) P 12 UHE b) P 12 H	P 1 — 18/71	B, C, E
<b>3. 5. 1972</b>				
6	Europa-Feuerlöschgerätebau GmbH 4190 Kleve Tiergartenstraße 80	„Europa“-Pulverlöscher DIN Pulver 1 a) P 1 DGE b) PG 1 L	P 1 — 7/72	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
<b>20. 6. 1972</b>				
7	Angus GmbH 4 Düsseldorf 1 Eisenstraße 9—13	Schaummittel „FP 70“ a) FP 70	PL — 6/72	A, B Das Löschnittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschnittinhalt bis zu 250 kg, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für Brandklasse
8	Angus GmbH 4 Düsseldorf 1 Eisenstraße 9—13	Schaummittel „POLYDOL S“ a) „POLYDOL S“	PL — 7/72	A, B Das Löschmittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschmittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist, sowie in Löschfahrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.
<b>22. 6. 1972</b>				
9	Sicli-Löschergeräte GmbH 5 Köln-Dellbrück Paffrather Straße 13—15	„Sicli“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) PGi 6 SK b) PG 6 H	P 1 — 1/72	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
10	Vulkan-Werk W. Diebold 7 Stuttgart-Feuerbach Siemensstraße 96—100	„Vulkan“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 G — 15 b) PG 6 H	P 1 — 2/72	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
11	dito	„Vulkan“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) P 12 G — 15 b) PG 12 H	P 1 — 3/72	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
12	dito	„Vulkan“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) P 6 — 15 b) P 6 H	P 1 — 4/72	B, C, E
13	dito	„Vulkan“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) P 12 — 15 b) P 12 H	P 1 — 5/72	B, C, E
14	dito	„Vulkan“-Wasserlöscher DIN Wasser 10 a) N 10 Hf — 15 b) W 10 Hf — 30	P 1 — 6/72	A
15	Deutsche Feuerlöscher Bauanstalt Wintrich & Co. 6140 Bensheim Rheinstraße 3	„Wintrich“-Wasserlöscher DIN Wasser 10 a) W 10 UHfs b) W 10 Hf — 30	P 1 — 8/72	A
16	Minimax GmbH 2060 Bad Oldesloe Industriestraße 10—12	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) RU 6 b) PG 6 H	P 1 — 19/71	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
17	dito	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) RU 12 b) PG 12 H	P 1 — 20/71	A, B, C, E *) *) bis 1000 V
18	dito	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 6 a) RF 6 b) P 6 H	P 1 — 21/71	B, C, E
19	dito	„Minimax“-Pulverlöscher DIN Pulver 12 a) RF 12 b) P 12 H	P 1 — 22/71	B, C, E
<b>23. 6. 1972</b>				
20	Weinstöck & Siebert 4 Düsseldorf Am Karlshof 10	Spezial-Löschrpulver „Furex 650 Spezial“ a) Furex 650 Spezial	PL — 1/72	A, B, C, E *) *) bis 1000 V Das Löschmittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.

Lfd. Nr.	Hersteller:	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nr.:	Zugelassen für Brandklasse
21	Brell & Rühl GmbH 6382 Friedrichsdorf/Ts. Haupstraße 105	Spezial-Löschrpulver „Favorit S“ a) Favorit S	PL — 2/72	A, B, C, E *) *) bis 1000 V Das Löschrpittel darf nur in Geräten verwendet werden, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist.
22	5. 7. 1972 Brell & Rühl GmbH 6382 Friedrichsdorf/Ts. Haupstraße 105	Schaummittel „Karate“ a) Karate	PL — 10/72	A, B Das Löschrpittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschrpittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist, sowie in Löschrhrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.
23	9. 8. 1972 Minimax GmbH 2060 Bad Oldesloe Industriestraße 10—12	Minimax“-Kohlendioxid- löschrpittel von Hand fahrbar a) C 12 b) K 12	P 3 — 1/72	B, E
24	17. 8. 1972 Minnesota Mining & Manufacturing Company St. Paul, Minn./USA Einführer: Minnesota Mining & Manufacturing Company mbH 4010 Hilden Düsseldorfer Straße 121—125	Schaummittel „Light-Water FC 199“ a) Light-Water FC 199	PL — 11/72	B Das Löschrpittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschrpittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist, sowie in Löschrhrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.
25	Farbwerke Hoechst AG vorm. Meister Lucius & Brüning 6230 Frankfurt (Main) 80	Schaummittel „Expyrol CF“ a) Expyrol CF	PL — 3/72	B Das Löschrpittel darf nur in Feuerlöschgeräten mit einem Löschrpittelinhalt bis zu 250 kg, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist, sowie in Löschrhrzeugen und in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.
26	22. 8. 1972 Farbwerke Hoechst AG vorm. Meister Lucius & Brüning 6230 Frankfurt (Main) 80	Feuerlöschmittel „Halon 1211“ a) Halon Hoechst 1211	PL — 12/72	B, C, E Das Löschrpittel darf in Feuerlöschgeräten, mit denen es typgeprüft und zugelassen ist, sowie in ortsfesten Löschanlagen verwendet werden.

## II. Berichtigung

Zur Bek. d. Innenministers v. 7. 7. 1972 (MBI. NW. S. 1344) — Zulassung von Feuerlöschgeräten —

In der o. a. Bek. muß es in der letzten Spalte der Aufstellung der amtlich zugelassenen fahrbaren Feuerlöschgeräte richtig heißen:

1. In lfd. Nr. 2 statt „P 2 — 12/58“ „P 3 — 12/58“
2. In lfd. Nr. 4 statt „P 2 — 38/58“ „P 3 — 38/58“

**Ausländerrecht  
Änderung des Ausländergesetzes**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 9. 1972 —  
I C 3/43.306

Durch das Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz — AÜG) vom 7. August 1972 ist § 24 des Ausländergesetzes geändert worden (Art. 5 AÜG). Dem § 24 AuslG wird ein Absatz 6 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

(6 a) Wer einen nichtdeutschen Arbeitnehmer, der nach § 12 Abs. 1 Satz 1 den Geltungsbereich dieses Gesetzes unverzüglich zu verlassen hat, beschäftigt, haftet für die Abschiebungskosten. Absatz 6 Satz 1 bleibt unberührt.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz ist im BGBI. I S. 1393 (Nr. 83) vom 11. August 1972 verkündet worden; es tritt zwei Monate nach seiner Verkündung in Kraft.

— MBl. NW. 1972 S. 1637.

**Berichtigung**

zum RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1972 (MBl. NW. S. 1373)

**Aenderung der Fortführungsanweisung II**

1. In Nummer 8 Zeile 21 des o. a. RdErl. muß es richtig heißen:  
„... vorgelegt zu werden.“
2. In Nummer 14 Zeile 3 ist die Nummer „106 a“ hinter der Überschrift zu streichen. Zwischen den Zeilen 3 und 4 ist linksbündig einzusetzen: „106 a“.
3. In Nummer 14 Zeile 9 muß es richtig heißen:  
„... a) wenn in eine **ihr** Grundstücke betreffende Grenze ...“.

— MBl. NW. 1972 S. 1637.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Kultusminister**

**Schülerwettbewerb 1972/73  
„Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn“**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — V A 2 — 9516.2 — u. d. Kultusministers — I C 5 36. — 72/0 Nr. 2895/72 v. 28. 7. 1972

Auch im Schuljahr 1972/73 soll wieder der Schülerwettbewerb „Die Deutschen und ihre östlichen Nachbarn“ allen Schulen unseres Landes zur Teilnahme empfohlen werden.

Im vergangenen Jahr war die Beteiligung mit nahezu 75 000 Teilnehmern sehr erfolgreich.

Die Ausschreibungsbrochüren für diesen Wettbewerb werden den Schulen über die Regierungspräsidenten — Schulabteilung —, die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster, die Oberstadtdirektoren und Oberkreisdirektoren zu Beginn des neuen Schuljahres im Laufe des Monats August zugeleitet.

Alle Schülerinnen und Schüler unseres Landes rufen wir zur Teilnahme an diesem Wettbewerb auf. Die Pädagogen bitten wir — wie bisher — die Teilnahme am Wettbewerb zu unterstützen, da dadurch eine wichtige staatspolitische Aufgabe durch Information unserer Jugend erfüllt wird. Der Schülerwettbewerb trägt gleichfalls zu einem an Tatsachen orientierten Meinungsaustausch bei, Vorurteile abzubauen und ein neues Verständnis für unsere östlichen Nachbarn zu finden.

— MBl. NW. 1972 S. 1637.

**Personalveränderungen**

**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

Es ist ernannt worden:  
Regierungsdirektor W. Weber  
zum Ministerialrat.

— MBl. NW. 1972 S. 1637.



**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,— DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.